



Befähigte Personen geben Arbeitsmittel nach erfolgreicher Prüfung frei.

Fähig zu was?

FACHKENNTNISSE Mit Erlass der Betriebssicherheitsverordnung im Jahr 2002 wurde ein neuer Personenkreis definiert – die Befähigten Personen.

Während man früher von Sachkundigen, Sachverständigen oder allgemein „Prüfern“ sprach, erfolgte mit der Begriffsdefinition „Befähigte Personen“ 2002 im Zusammenhang mit der Prüfung von Arbeitsmitteln eine klare Abgrenzung zu den bisher verwendeten Begriffen.

Eine Befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt. Sie unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Über einige Technische Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung – kurz TRBS – wurden Anforderungen und Prüftätigkeiten näher ausgeführt. Zu den TRBS im Zusammenhang mit Befähigten Personen gehören:

Einige dieser TRBS (siehe auch www.baua.de) gelten auch für Arbeitsmittel, die im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter eingesetzt werden.

Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend den nach § 3 (3) BetrSichV ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen.

Mitunter kürzere Fristen

Diese zu ermittelnden Fristen können kürzer sein als die in einigen Gefahrgutvorschriften verbindlich festgelegten Mindestprüffristen, wobei rechtlich verbindliche Prüfungen sowieso nur durch einen genau definierten Personenkreis wie Tanksachverständige oder Inspektionsstellen bei IBC durchgeführt werden dürfen.

Beim Einsatz von Befähigten Personen geht es also um das Zusammenspiel zwischen Arbeitgeber und dem von ihm eingesetzten oder beauftragten Prüfpersonal.

Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel einer außerordentlichen Überprüfung durch hierzu Befähigte Personen unverzüglich zu unterziehen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, Veränderungen an den Arbeitsmitteln, längere Zeiträume der Nichtbenutzung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein. Die Maßnahmen sind mit dem Ziel durchzuführen, Schäden rechtzeitig zu entdecken und zu beheben sowie die Einhaltung des sicheren Betriebs zu gewährleisten.

Aber auch die Abnahmeprüfung nach Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten unterliegt der Prüfverpflichtung durch eine Befähigte Person. „Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können, durch Befähigte Personen auf ihren sicheren Betrieb geprüft werden.“

Neben der Betriebssicherheitsverordnung und den TRBS zeichnet sich seit einiger Zeit ein zweiter Strang ab, der durch die Industrie ins Leben gerufen worden ist, die sogenannte „Qualitätsoffensive Befähigte Person“. Über die VDI-Richtlinienreihe VDI 4068 wird versucht, das Thema Befähigte Person transparent und praxistauglich zu gestalten (siehe Kasten nächste Seite; Blatt 5 kommt im Juni 2011)

BEFÄHIGTE PERSONEN: DAZU GEHÖRENDE TECHNISCHE REGELN

Veröffentlichungsdatum	TRBS	Titel
09.12.2006	1111	Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
15.03.2010	1112	Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten – Beurteilung und Schutzmaßnahmen
16.07.2010	1122	Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV – Ermittlung der Prüf- und Erlaubnispflicht
23.03.2010	1123	Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV – Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV (Ex-Anlagen)
25.06.2009	1201 AT	Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen – Allgemeiner Teil
09.12.2006	1201 Teil 1	Teil 1: Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen
20.10.2008	1201 Teil 2	Teil 2: Prüfungen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck
15.06.2009	1201 Teil 3	Teil 3: Instandsetzen an Ex-Geräten – Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 14 Abs. 6 BetrSichV
20.11.2009	1201 Teil 4	Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen – Prüfung von Aufzugsanlagen
15.03.2010	1201 Teil 5	Prüfung von Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugbetankungsanlagen, soweit entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten gelagert oder abgefüllt werden, hinsichtlich Gefährdungen durch Brand und Explosion
17.03.2010	1203	Befähigte Personen

CHECKLISTEN ONLINE

- Checkliste für Befähigte Personen (Allgemeine Anforderungen)
 - Übersicht Befähigte Person
- Beides unter www.gefahrgut-online.de, in der Rubrik „Fachinformationen“

VDI: QUALITÄTSOFFENSIVE BEFÄHIGTE PERSON

Datum	VDI-RL.	Titel
10/2009	VDI-RL. 4068 Blatt 1	Befähigte Personen Qualifikationsmerkmale für die Auswahl Befähigter Personen und Weiterbildungsmaßnahmen
04/2010	VDI-RL. 4068 Blatt 2	Befähigte Personen; Krane, Hebezeuge, Anschlagmittel
04/2010	VDI-RL. 4068 Blatt 3	Befähigte Personen; Leitern, Tritte, fahrbare Arbeitsbühnen und Kleingerüste
04/2011	VDI-RL. 4068 Blatt 4	Anforderungen an die externe Ausbildung für die Prüfung handgeführter elektrisch betriebener Arbeitsmittel
06/2011	VDI-RL. 4068 Blatt 5	Befähigte Personen; Flurförderzeuge, Anbaugeräte, Anhänger

Neben der Prüfung von Arbeitsmitteln kommt noch die Benutzer-/Bedienerprüfung hinzu. Benutzer/Bediener sollen Arbeitsmittel vor und während der Benutzung prüfen, Mängel melden und gegebenenfalls die Arbeitsmittel außer Betrieb nehmen.

Die Begriffe Sachkundige und Fachkundige wird es in den nächsten Jahren auch weiterhin in Verbindung mit der Prüfung von Arbeitsmitteln geben. Allerdings nicht nur. Auch „sachkundiges“ und/oder „fachkundiges“ Arbeiten wird von diesen beiden Personengruppen gefordert. In-

nerbetrieblich sollte es eine klare Abgrenzung geben.

Wie nun der Arbeitgeber vorgehen kann:

1. Überprüfen, welche Arbeitsmittel geprüft werden müssen wie spezielle Hilfsmittel zur Ladungssicherung, Sammelssysteme für Abfälle, Arbeitsmittel zum Reinigen von Saug-Drucktankwagen, Fahrzeuge (meist ist auch die UVV-Prüfung nach BGV D29 erforderlich), explosionsgeschützte Taschenlampen.
2. Prüfen, ob es vorgeschriebene Mindestprüfungen gibt (wie bei Tanks, Feuerlöscher, IBC).
3. Festlegen, welche übrigen Arbeitsmittel in welchem Rhythmus von wem geprüft werden sollen.
4. Prüfen, ob das Prüfpersonal nach TRBS 1203 qualifiziert ist (siehe Checkliste online), Abweichungen gegebenenfalls begründen.

5. Festlegen, was an den Arbeitsmitteln geprüft wird, welche Hilfsmittel dafür eingesetzt werden sollen und wie der Nachweis erfolgt (Plakette, Listennachweise, Protokolle).

Gefahrgutbeauftragte sind auch dabei

Auch Gefahrgutbeauftragte können sich als Befähigte Person betätigen, und zwar im Zusammenhang mit der jährlichen Prüfung von Schüttgutcontainern nach der BAM-Veröffentlichung „Verfahren zur Prüfung und Zulassung von BK-Schüttgut-Containern nach RID/ADR/IMDG-Code“, Rev. 6, Stand 01.01.2011, Abschnitt 8, Nr.5 (siehe dazu Beitrag in der Märzausgabe 2011, Seite 18).

Übrigens: Reicht zur Prüfung der Hilfsmittel zur Ladungssicherung die Benutzerprüfung oder muss es eine Befähigte Person sein?

Diese Frage hat der jeweilige Arbeitgeber zu beantworten, er ist dafür verantwortlich.

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte aus Poing bei München

— Anzeige —





Gefahr/gut

DATENPAKET

Transport von Lithium-Batterien

auf der Straße, mit dem Seeschiff, per Luftfracht







- CHECKLISTEN
- ABLAUFDIAGRAMME
- BEFÖRDERUNGSPAPIERE



Bestanden: 18 Checklisten, fünf Abbildungen, vier Muster, 18 Druckblätter



Bestanden: 15 Checklisten, sechs Abbildungen, sieben Muster, 96 Druckblätter



Bestanden: 25 Checklisten, sechs Abbildungen, fünf Muster, 142 Druckblätter



Bestanden: 27 Checklisten, 18 Abbildungen, sechs Muster, 142 Druckblätter

Jetzt Bestellen!
www.heinrich-vogel-shop.de/lithiumbatterien


